- (2) Die Vertragspartner sollen die Verträge in gegenseitigem Einvernehmen ändern, wenn sich dadurch über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeite- und Lebensbedingungen der Werktätigen ergeben oder das Bedürfnis zur Durchführung bestimmter Maßnahmen weggefallen ist. Dabei sind die Interessen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beider Seiten zu berücksichtigen.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner die Änderung des Vertrages, so sollen sie gleichzeitig Festlegungen darüber treffen, wie ökonomische Nachteile ausgeglichen werden. Bei allen Vertragsänderungen sind die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Ersatzpflichtig ist der Vertragspartner, der die Umstände, die zur Änderung des Vertrages geführt haben, verursacht hat oder bei dem sie aufgetreten sind.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind für die Aufhebung des Vertrages entsprechend anzuwenden

## § 10

- (1) Verletzt ein Vertragspartner vertragliche Pflichten, so ist er zum Ersatz des daraus dem anderen Vertragspartner entstehenden Schadens verpflichtet. Werden Zahlungsverpflichtungen verletzt, so sind Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Die Vertragspartner sollen für Vertragsverletzungen, die ökonomische Auswirkungen haben, Sanktionen vereinbaren. Als Sanktion kann insbesondere vereinbart werden, daß statt der Leistung ein Geldbetrag, der dem Wert der Leistung entspricht, erbracht wird oder daß der Empfänger der vereinbarten Leistung berechtigt ist, die Arbeit selbst in Auftrag zu leben und die Kosten seinem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Als Sanktion kann auch ein im voraus bestimmter Geldbetrag vereinbart werden.

### ξИ

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, auftretende Streitfälle über den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung der Verträge eigenverantwortlich zu lösen.
- (2) Das Staatliche Vertragsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen entsprechend § 9 Abs. 3 und § 10 dieser Verordnung.

#### § 12

# Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen über beiderseitige materielle und finanzielle Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Auf Verträge zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und Betrieben, die Lieferungen oder Leistungen entsprechend def Produktionsaufgabe der Betriebe betreffen, z. B. auf Verträge mit Dienstleistungsbetrieben, finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Anwendung.

### § 13

### Scblußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1968

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender